

GERICHT BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Fall Nr.: S1 1 K003472 11 Krž 2 (X-KR-08/549)

Datum der Urteilsverkündung: 04.10.2011

Datum der Veröffentlichung: 14. November 2011

Vor der Kammer, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Tihomir Lukes, dem Berichterstatter Mirko Božović und dem Richter Carol Peralta

STAATSANWALTSCHAFT BOSNIEN UND HERZEGOWINA

gegen

Zoran Babić

Milorad Radaković

Milorad Škrbić

Dušan Janković

Željko Stojnić

ZWEITINSTANZLICHES URTEIL

IM NAMEN VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Das Gericht von Bosnien und Herzegowina, in der Kammer der Appellationsabteilung, Abteilung I für Kriegsverbrechen, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Tihomir Lukes, dem Berichterstatter Mirko Božović und dem Richter Carol Peralta als Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberater Assistent Anida Saračević als Protokollführer, verkündete öffentlich am 4. Oktober 2011 im Strafverfahren das folgende Urteil gegen die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Radaković, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung von Artikel 172 Abs. 1 h) in Verbindung mit den Buchstaben a), d), e), h) und k), alle in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden: StGB BiH), entschieden auf die Rechtsmittel hin, die jeweils von der Staatsanwaltschaft von Bosnien Herzegowina und den Verteidigern der Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić gegen das Urteil dieses Gerichts No. S1 1 K 003472 09 Krl (X-KR-08/549) vom 21. Dezember 2010 eingelegt wurden, von den Anwälten Slavica Bajić, Slobodan Perić, Ranko Dakić und Zlatko Knežević, im Anschluss an die Hauptverhandlung der Kammer unter Anwesenheit des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Slavica Terzić, der Angeklagten persönlich und ihrer Verteidiger:

Urteil

I. Die Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft von BiH, die zum Teil fehlerhaft festgestellten Fakten im freisprechenden Teil des Urteils betraf, wird hiermit als unbegründet zurückgewiesen und das Urteil dieses Gerichts No. S1 1 K 003472 09 Krl (X-KR-08/549) vom 21. Dezember 2010 in dem Abschnitt bezüglich des Angeklagten Milorad Radaković aufrechterhalten.

II. Die Appellationsrüge, die von den Verteidigern für die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Radaković, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić eingelegt worden sind, werden aufrechterhalten und das Urteil dieses Gerichts No. S1 1 K 003472 09 Krl (X-KR-08/549) vom 21. Dezember 2010 in den verurteilenden Abschnitten bezogen auf die Angeklagten aufgehoben und der Fall wird zur Neuverhandlung vor der Appellationsabteilung weiterverwiesen.

Begründung

A. Gang des Verfahrens

...

B. Appellationsrügen

7. ... [Das Gericht führt aus, dass die Staatsanwaltschaft den Freispruch von Milorad Radaković hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen und die Sanktionsentscheidungen bezüglich der weiteren Angeklagten, die der Staatsanwaltschaft zu milde erschien, angegriffen hat. Die Verteidiger der verurteilten Angeklagten haben ebenfalls jeweils Appellationsrügen eingereicht, im Wesentlichen mit der Rüge essentieller Verfahrensverstöße und unvollständiger Sachverhaltsfeststellung.]

...

1. Appellationsrügen der Staatsanwaltschaft: Fehlerhafte Tatsachenfeststellungen unter Verstoß gegen Artikel 299 StPO BiH

14. ...

...

2. Berufungsansprüche der Verteidiger der Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić

29. Bei der Prüfung der Appellationsrüge der Verteidiger der Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić prüfte die Appellationskammer zuerst die Appellationsrügen bezogen auf wesentliche Verstöße gegen die Strafprozessordnung gemäß Artikel 297 der StPO BiH, weil diese wesentlichen Verstöße [gegen die Strafprozessordnung] während des erstinstanzlichen Verfahrens, bzw. in einem Urteil, eine Vermutung begründen, dass aufgrund formaler Mängel die Entscheidung auch inhaltlich nicht richtig ist und sich daher für eine Überprüfung in der Appellation gar nicht eignet, unabhängig vom Bestehen weiterer Appellationsgründe, zu denen sich die Appellationskammer weder positiv noch negativ erklären kann.

30. Das Vorliegen von auch nur einer der (Verfahrens-)Verletzungen, die in Artikel 297(1) StPO BiH aufgelistet sind, ist eine hinreichende Grundlage, um das Urteil aufzuheben, denn so eine Verletzung stellt einen absolut wesentlichen Verstoß dar, der schon seinem Charakter nach eine weitere Prüfung der Rechtmäßigkeit und inhaltlichen Richtigkeit des Urteils verhindert und der, wenn er festgestellt wird, eine unwiderlegliche Vermutung begründet, dass diese Verletzung die Gültigkeit des verkündeten Urteils negativ beeinflusst.

31. Die Appellationskammer stellte fest, dass die Appellationsrügen der Angeklagten auf einige wesentliche Verletzungen des Strafverfahrens gemäß d) und k) Absatz 1 des genannten Artikels zu Recht hinweisen, weil das Recht des Angeklagten auf Verteidigung („d“) verletzt worden ist, und weil sich Tenor und Begründung des Urteils widersprechen und das Urteil keine Gründe über die entscheidenden Tatsachen („k“) enthält.

a. Verletzung des Rechts auf Verteidigung: Artikel 297 Abs. 1, Unterabsatz d) StPO BiH

32. ... [Es folgt eine rechtliche Definition des Rechts auf Verteidigung bzw. die Feststellung, dass ein erheblicher Verfahrensverstoß zulasten eines Angeklagten zugleich bedeutet, dass sein Recht auf Verteidigung verletzt wurde.]

33. Im konkreten Fall hat die Verteidigerin des Angeklagten Zoran Babić geltend gemacht, dass das Gericht ihren Vorschlag zur Vorlage von Beweisen als Erwiderung auf Beweise der Staatsanwaltschaft zu Unrecht abgelehnt hat. Das Gericht hat in vollem Umfang die Beweisführung der Staatsanwaltschaft und ihre Erwiderung auf die Beweise der Verteidigung akzeptiert und erlaubt, und dann den Vorschlag der Verteidigung zur Vorlage von Beweisen in Erwiderung auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft abgelehnt, obwohl der vorgeschlagene Zeuge über dieselben Umstände ausgesagt hätte, über die die Zeugen der Staatsanwaltschaft ausgesagt hatten. Das weist darauf hin,

dass die Parteien während des Verfahrens vor dem Gericht keine Gleichbehandlung erfahren haben, was wiederum – so wie in der Appellationsrüge vorgebracht – auf eine Verletzung des Rechts auf ordnungsgemäße Verteidigung hinausläuft.

34. Im Weiteren hat Milorad Škribić in seinem Appellationsvorbringen erwähnt, dass das Gericht in der Anhörung vom 29. November 2010 entschied, alle Anträge der Verteidigung für alle Angeklagten auf Anhörung zusätzlicher Zeugen abzulehnen, mit der Feststellung, dass es für diese zusätzlichen Beweise keinen Bedarf gäbe. Diese Zurückweisung des vorgebrachten zusätzlichen Beweises durch das Gericht war das Ergebnis einer Änderung der Anklageschrift, die die Staatsanwaltschaft erwirkt hatte. Wegen dieser Änderungen war die Verteidigung von Milorad Škribić gezwungen, eine Reihe von Zeugen wegzulassen, deren Aussage für eine rechtmäßige und ordnungsgemäße Entscheidung zugunsten des Angeklagten relevant gewesen wäre. In der Appellationsrüge wird weiterhin erklärt, dass das Gericht in dieser Form handelte, weil das Mandat des internationalen Richters und Kammermitglieds Marijan Pogačnik in Kürze auslief. Das wurde vom Vorsitzenden der Hauptverfahrenskammer betont, als er die Gründe für die Ablehnung des Verteidigungsantrags wie folgt darlegte:

„Wir müssen dieses Verfahren wegen des internationalen Richters beenden [...] Das ist jetzt für mich ein Problem. Vor fünfzehn Tagen habe ich den Verteidiger angewiesen, mit der Vorbereitung des Abschlussplädoyers zu beginnen, und nun beantragt der Verteidiger dies und macht damit Probleme, und unser internationaler Richter verlässt uns am 24. Dezember 2010 und wir müssen alles bis dahin beendet haben.“

35. ... [Auch in den Appellationsrügen des Verteidigers von Dušan Janković wird geltend gemacht, dass eine Reihe der Zeugen der Verteidigung, deren Anhörung der Verteidiger beantragt hatte, vom Gericht nicht gehört wurden. Diese Zeugen besaßen unmittelbares Wissen über die Funktionen, die Janković während der fraglichen Zeit ausübte, und ob er an dem Konvoi teilgenommen hatte, also Wissen über zwei essentielle Tatsachen, deren korrekte Feststellung für die Richtigkeit der Entscheidung über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Dušan Janković unerlässlich war.]

36. ... [Der Verteidiger des letzten Angeklagten Željko Stojnić hat zwar in seiner Appellationsrüge keine konkreten Verfahrensverstöße benannt, doch wendet das Gericht zu Gunsten des Angeklagten das Prinzip *beneficium cohaesionis* an, was bedeutet, dass die Abänderung des Urteils aufgrund eines eingelegten Rechtsmittels bei Änderungen, die für die Angeklagten vorteilhaft sind, auch für die übrigen Angeklagten gelten, soweit diese von dem Rechtsverstoß ebenfalls betroffen sind.]

37. Aus diesen Gründen befindet die Appellationskammer, dass die Appellationsrügen, die von allen vier Angeklagten eingelegt wurden, rechtlich begründet sind und dass die Verfahrenskammer dadurch, dass sie in der beschriebenen Art und Weise gehandelt hat, das Recht dieser vier Angeklagten auf eine ordnungsgemäße Verteidigung verletzt hat.

38. ... [Im Folgenden fasst das Gericht noch einmal zusammen, dass, während die Staatsanwaltschaft alle ihre Beweise auch im Rahmen der Erwiderng auf den Verteidigungsvortrag präsentieren konnte, die Verteidigung offensichtlich nicht dieselbe Chance zur Beweispräsentation erhalten hat. Zum Teil wurde schon die Zahl der Zeugen für den Verteidigungsvortrag beschnitten. Insbesondere

aber lehnte die Hauptverfahrenskammer alle Anträge auf Präsentation von Beweisen in Duplik auf die Erwiderung der Staatsanwaltschaft ab.]

39. ... [Das Gericht führt aus, dass die Hauptverfahrenskammer nicht zwingend alle beantragten Verteidigungsbeweise hätte hören müsse, aber das Gericht hätte das Prinzip der Waffengleichheit berücksichtigen müssen. Insbesondere hat die Hauptverfahrenskammer die Ablehnung der Beweisanträge der Verteidigung auf die Präsentation zusätzlicher Beweise im Urteil nicht begründet und dadurch das Recht auf Verteidigung verletzt. Die Zurückweisung von Beweisanträgen infolge von Änderungen der Anklageschrift hätte einer klaren, ordnungsgemäßen und logischen Begründung bedurft. Die Kammer hat diese Begründung nicht gegeben. Zudem ist zu befürchten, dass der Grund für die Ablehnung der Anträge der Verteidigung auf zusätzliche Beweise darin lag, dass eines der Kammermitglieder am 24. Dezember desselben Jahres ein anderes Amt übernehmen sollte. Dieser Ablehnungsgrund aber wäre unstatthaft und das Gericht ist der Meinung, dass die erstinstanzliche Kammer unzulässigen Druck und Einfluss auf die Verteidigung ausgeübt hat, um das Verfahren zu Ende zu bringen.]

40. Daher ist die Appellationskammer der Ansicht, dass die erstinstanzliche Kammer so, wie sie in der hier beschriebenen Form gehandelt hat, das Recht der Angeklagten auf eine ordnungsgemäße Verteidigung verletzt und hierbei einen wesentlichen Verstoß gegen Normen der Strafprozessordnung gemäß Artikel 297 Abs. 1 Unterabsatz d) StPO BiH begangen hat, so wie dies die Angeklagten in ihren Appellationsrügen dargelegt haben. Aus diesem Grund wird das Urteil der ersten Instanz aufgehoben.

b. Die Urteilstenor widerspricht der Begründung: Das Urteil lässt Gründe für entscheidende Tatsachen vermissen, Artikel 297 Abs. 1 Unterabsatz k) StPO BiH

41. ... [Die Appellationskammer bejaht im Ergebnis einen absoluten Appellationsgrund nach Artikel 297 Abs. 1 Unterabsatz k) StPO BiH und verfügt deswegen ebenfalls die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils.]

42. In ihren Appellationsrügen machen die Angeklagten eine Reihe wichtiger Tatsachen und Umstände geltend, die ihr Argument unterstützen, dass das erstinstanzliche Urteil eine ordnungsgemäße Begründung für die Feststellung der entscheidenden Tatsachen vermissen lässt und dass es auch keine ordnungsgemäße Erklärung zu den Tatsachen und den Beweisen gibt, mit denen die strafrechtliche Verantwortung der Angeklagten belegt werden sollte. Die Verteidigung führt bestimmte Beweisstücke an, insbesondere Zeugenaussagen im Ganzen oder in Teilen, die ihrer Ansicht nach nicht korrekt vom erstinstanzlichen Gericht gewürdigt worden sind und diese zeigen auch Widersprüche zwischen dem Urteilstenor und der Begründung auf.

43. Ein wesentlicher Verstoß gegen die Regeln der Strafprozessordnung spiegelt sich nicht nur in den Mängeln wieder, die im Tenor und in der Begründung des erstinstanzlichen Urteils als formaljuristisches Dokument ausgemacht wurden, die schon ihrer Natur nach eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit des Urteils verhindern. Essentielle Verstöße können auch begangen werden, wenn das Gericht in der Begründung seines Urteils nicht oder nicht hinreichend überzeugende und ordnungsgemäße Begründungen liefert, warum es diese spezifische Entscheidung vis-à-vis der entscheidenden Fakten getroffen hat. Daher kommt die Appellationskammer zu dem

Schluss, dass die Verfahrenskammer im angegriffenen Urteil keine hinreichenden oder klaren Erklärungen bezogen auf die Gründe, die sie zu der Schlussfolgerung der Strafbarkeit jedes der Angeklagten im Sinne der gegen sie erhobenen Strafvorwürfe führten, gegeben hat. Wie in den Appellationsrügen vorgetragen hat die erstinstanzliche Kammer keine abschließende Würdigung der vorgelegten Beweise vorgenommen, sondern ausnahmslos die Beweise bevorzugt, die von der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden, die sie nicht mit dem Beweis verglich, den die Verteidigung vorlegte, wobei sie es versäumte, offensichtliche Widersprüche in den Beweisen zu erklären, was sie gemäß Artikel 290 Abs. 7 StPO BiH verpflichtet gewesen wäre zu tun. Mit anderen Worten hat die erstinstanzliche Kammer die Pflicht, eine konkrete und vollständige Erklärung darüber abzugeben, warum bestimmte Tatsachen akzeptiert wurden, andere aber nicht, wobei sie insbesondere die Glaubhaftigkeit der sich widersprechenden Beweise würdigen muss.

44. ...

[Im Folgenden erörtert die Appellationskammer einzelne Zeugenaussagen aus der ersten Instanz, die den Tatsachenfeststellungen der erstinstanzlichen Kammer widersprechen. Dabei rügt die Appellationskammer insbesondere, dass wesentliche Teile der Zeugenaussagen im erstinstanzlichen Urteil nicht erwähnt werden. Es wird dort, unter namentlicher Erwähnung der Zeugen, nur festgehalten, dass die Aussagen der Zeugen eine bestimmte Schlussfolgerung unterstützen. Die Aussagen selbst unterschlägt das erstinstanzliche Urteil aber. Andere Zeugenaussagen werden überhaupt nicht analysiert oder verwertet, ohne dass das erstinstanzliche Urteil hierfür eine Begründung liefert. Die Zeugenaussagen wären aber zum Teil zum Nachweis der individuellen Verantwortung einzelner Angeklagter für das Verbrechen zentral gewesen.]

49. Der Tenor des Urteils widerspricht seiner Begründung, wenn man auf Paragraph 342 des angegriffenen Urteils Bezug nimmt. Dušan Janković wurde in der Originalanklage vom 8. Januar 2009, die am 12. Januar 2009 bestätigt worden ist, verantwortlich gemacht für die Begehung einer Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verstoß gegen Artikel 172 Absatz 1, Unterabsatz h), in Verbindung mit Unterabsätzen a), d), e) und k), i. V. m. Artikel 180 Abs. 2 StPO BiH. Die veränderte Anklageschrift vom 23. November 2010 wirft demselben Angeklagten die Begehung einer Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Verstoß gegen Artikel 172 Absatz 1, Unterabsatz h), in Verbindung mit Unterabsätzen a) - Mord, b) – zwangsweise Überführung, e) – Inhaftierung, h) - Verfolgung und k) – andere unmenschliche Handlungen, i. V. m. Artikel 180 Abs. 1 StPO BiH vor. Für diese Handlungen wurde er im erstinstanzlichen Urteil zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Es ist daher im erstinstanzlichen Urteil offensichtlich, dass Janković auf der Basis individueller Verantwortung gemäß Artikel 180 Abs. 1 StPO BiH verurteilt worden ist. Jedoch führt das erstinstanzliche Gericht im erstinstanzlichen Urteil in Paragraph 342 Folgendes aus:

„Unter Berücksichtigung, dass – wie zuvor erwähnt – Plünderungen eine übliche Praxis waren (was fast alle Zeugen, die Mitglieder des Interventionszugs waren, bestätigt haben) und dass der Angeklagte Dušan Janković nichts unternahm, um diese Praktiken zu verhindern (wie es seine Pflicht als Vorgesetzter war), ist es klar, dass er durch sein passives Verhalten wenigstens wesentlich zu den Plünderungen zulasten der Zivilisten im Konvoi beigetragen hat.“

50. Die in diesem Paragraphen des angegriffenen Urteils niedergelegte Beschreibung des erstinstanzlichen Gerichts der Handlungen, die der Angeklagte Dušan Janković vorgenommen hat,

weisen auf die Vorgesetztenverantwortung als Teilnahmeform zur Begehung der angeblichen Straftat hin, obwohl gegen den Angeklagten niemals der Vorwurf der Vorgesetztenverantwortung erhoben worden ist und er unter einem solchen Vorwurf auch nicht hätte verurteilt werden können, wenn man bedenkt, dass die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift in diesem Teil verändert hat. Dies führt zu einem offensichtlichen Widerspruch zwischen dem Tenor des angegriffenen Urteils und seiner Begründung, was auf einen wesentlichen Verstoß gegen die Strafprozessnormen unter Artikel 297 Abs. 1 Unterabsatz k) StPO BiH hinausläuft.

51. ... [Hinsichtlich des Angeklagten Željko Stojnić, dessen Verteidiger keine konkreten Appellationsrügen formuliert hatte, erklärt das Gericht eine Erstreckung der Rechtswirkungen der erfolgreichen Appellation der anderen Angeklagten mit der Folge, dass das erstinstanzliche Urteil für alle vier Angeklagten aufgehoben wird.]

53. ... [Im Ergebnis stellt die Appellationskammer einen wesentlichen Verfahrensverstoß im Sinne der in Artikel 297 Abs. 1 Unterabsätze d) und k) StPO BiH genannten Verfahrensfehler fest und verfügt nach Artikel 315 Abs. 1 Unterabsatz a) StPO BiH die Aufhebung des Urteils und Neuverhandlung der Sache vor einer anderen Kammer der Appellationsabteilung. Sie soll die bisherigen Verfahrensverstöße wiedergutmachen, falls notwendig relevante Beweise, die bereits präsentiert wurden, noch einmal hören, und zusätzliche Beweise, die die Kammer für notwendig hält, zusätzlich hören und ein neues Urteil erlassen.]

...

Unterschriften

Protokollführerin

Anida Saračević

Vorsitzender Richter

Tihomir Lukes

Rechtsmittelbelehrung: Die Appellationsrüge gegen dieses Urteil ist nicht zulässig